

# Rechtliche Grundlagen des Pharmaziestudiums

**Approbationsordnung** für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989  
in der aktuellen Fassung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aappo/gesamt.pdf>

**Studienordnung** der LMU vom 17. Juli 2002  
mit der 1. Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2004  
und der 2. Satzung zur Änderung vom 2. November 2004

<http://cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/studienordnung/>

# Lehrveranstaltungen

siehe Studienplan: <http://cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/studienplan/>

- scheinpflichtige Lehrveranstaltungen  $\Rightarrow$  Prüfungen  $\Rightarrow$  Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme, sog. „Schein“
- anwesenheitspflichtige LV  $\Rightarrow$  z.T. Prüfungen  $\Rightarrow$  Nachweis über regelmäßige Teilnahme
- nicht anwesenheitspflichtige LV  $\Rightarrow$  in der Regel keine extra Prüfungen

**Zulassungsvoraussetzungen:** siehe Anlage zu §7 der Studienordnung

# Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Mit Ausnahme der Praktika

- Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen
- Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

alle praktischen Lehrveranstaltungen

Mit Ausnahme der Seminare

- Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe
- Pharmazeutische und medizinische Terminologie
- Chemische Nomenklatur
- Biogene Arzneimittel
- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

alle Seminare

# Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

## Anwesenheitspflicht (§7 Abs. 3 und 4)

- regelmäßige Teilnahme = Anwesenheitspflicht
- aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit) versäumte Unterrichtszeit im Umfang von bis zu 20% der Unterrichtszeit kann nachgeholt werden.
- beträgt die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Unterrichtszeit mehr als 20%, ist die LV zu wiederholen (kein Fehlversuch!)
- aus selbst zu vertretenden Gründen versäumte Unterrichtszeit ⇒ Fehlversuch
- Rücktritt von LV: nur in begründeten Ausnahmefällen ⇒ Genehmigung durch den Unterrichtleiter bzw. Studiendekan

# Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

## Prüfungen (§7 Abs. 4 und 5)

### Praktischer Teil

- Praktikumsaufgaben mit Protokollen
- Zwischenprüfungen
- Testaten

### Abschlussprüfung (mündlich oder schriftlich)

- zwei Prüfungsmöglichkeiten (regulärer Termin und Nachholtermin) pro Semester  
Ausnahme „Mikrobiologie“: vier Prüfungsmöglichkeiten pro Semester
- Teilnahmepflicht
- Nichtteilnahme aus selbst zu vertretenden Gründen =  
**Prüfung nicht bestanden**
- Nichtteilnahme aus nicht selbst zu vertretenden Gründen  
⇒ ärztliches Attest oder entsprechende Bescheinigung  
⇒ Teilnahmepflicht an Prüfung zum nächstmöglichen Termin

# Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

## Bestehen/Nichtbestehen von Prüfungen (§7 Abs. 4)

- Abschlussprüfung bestanden ⇒ „Schein“
- Abschlussprüfung nicht bestanden ⇒ Nachholtermin (Teilnahmepflicht!)
- Abschlussprüfung im Nachholtermin nicht bestanden =  
**Lehrveranstaltung nicht bestanden** ⇒
- Wiederholung der Lehrveranstaltung
  - einmal möglich bei Praktika
  - zweimal möglich bei Seminaren
  - Wiederholung zum nächst möglichen Termin
  - Ist der praktische Teil abgeschlossen muss nur die Abschlussprüfung wiederholt werden
- Abschlussprüfung bei Wiederholung der LV nicht bestanden =  
**Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden** ⇒ **Exmatrikulation**

# Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

## Praktika:

- Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen
- Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

## Seminare

- Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe
- Pharmazeutische und medizinische Terminologie
- Chemische Nomenklatur
- Biogene Arzneimittel
- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

# Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

## Anwesenheitspflicht

Es gelten die gleichen Regelungen, wie bei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

## Prüfungen

soweit vorgesehen, beliebig oft wiederholbar

## Nicht anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

- Vorlesungen
- Keine „extra“ Prüfungen
- Ausnahme ist die Vorlesung „Physikalische Chemie“
  - bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Teilnahmebescheinigung „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“ und damit Zulassungsvoraussetzung für die Praktika „Arzneiformenlehre“ und „Instrumentelle Analytik“
  - Prüfung ist beliebig oft wiederholbar

# Atteste

- ärztliche Atteste
- keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU)
- Studierende sind für den fristgerechten Eingang der Atteste verantwortlich
- ggf. amtsärztliches Attest
- Infos unter: [www.cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/klausurkalender/](http://www.cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/klausurkalender/) (Merkblatt)

# Sonstiges

## Informationspflicht

- Studienordnung
- Homepage
- Studienberatung (Studiendekan)
- „alles andere hat keine Gültigkeit!“

## Studienberatung!

### Beurlaubung möglich bei:

- Krankheit
- Mutterschutz und Elternzeit
- Pflege/Erziehung von Verwandten
- Praktikum/Auslandsstudium
- sonstige Gründe (nicht wirtschaftliche Gründe)

Keine Härtefallregelung!